

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Polzeireglement der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 29. April 2014¹

geändert durch 1. Nachtrag vom 10. Januar 2019²

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 29. April 2014; in Vollzug ab 15. August 2014

² Vom Gemeinderat erlassen am 10. Januar 2019; in Vollzug ab 1. Juli 2019

Polizeireglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1), Art. 7bis des Hundegesetzes (sGS 456.1) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Schmerikon und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- Zweck **Art. 2**
Das Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

II. SICHERHEITSORGANE

- Kantonspolizei **Art. 3**
Die Kantonspolizei sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Private Sicherheitsdienste **Art. 4**
¹ Der Gemeinderat kann privaten Sicherheitsdiensten im Rahmen bewilligter Kredite folgende Aufgaben übertragen:
a) Revierdienste zur Kontrolle von Liegenschaften der Gemeinde Schmerikon;
b) Ordnungsdienstpatrouillen zur Überwachung des Gemeindegebietes;
c) Überwachung des ruhenden Verkehrs.
- ² Private Sicherheitsdienste haben die Befugnis:
a) Personen zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen;
b) *Bussen auf der Stelle gemäss Art. 9ff der Strafprozessverordnung erheben;*
- ³ Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentlichen Polizeikräfte ausgeübt werden.

III. VIDEOÜBERWACHUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

- Überwachung des öffentlichen Grunds **Art. 5**
¹ Öffentliche Plätze, Strassen und Gebäude können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.
- ² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokame-

ras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Schadenminderung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁵ Der Gemeinderat erlässt ein Vollzugsreglement.

IV. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG

Prostitution

Art. 6

Die Strassenprostitution ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Hundehaltung

Art. 7

¹ Der/Die Halter/in sorgt dafür, dass sein/ihr Hund Friedhöfe, Kirchen, Lebensmittelgeschäfte, Badeanstalten, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.

² Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) in Wohnquartieren
- b) in Naturschutzgebieten
- c) auf dem Friedhof, auf Pausenplätzen von Schulanlagen, auf Kinderspielplätzen und auf Sportplätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln
- d) beim Besuch von öffentlichen Gebäuden, Wirtschaften und nicht mit einem Hundeverbot belegten öffentlichen Anlagen
- e) auf dem Strandweg ab Beginn der Seestrasse (beim Rothus der Ortsgemeinde Schmerikon) bis zur ehemaligen Zementi (Grundstück Nr. 799)
- f) ab der gedeckten Aabachbrücke bis zum schwarzen Steg

³ In den übrigen Gebieten sind Hunde so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährden oder belästigen.

⁴ Der Gemeinderat kann in einem örtlich begrenzten Gemeindegebiet einen Leinenzwang für Hunde oder ein Hundeverbot anordnen.

V. SCHUTZ VON ÖFFENTLICHEN SACHEN UND PRIVATEM EIGENTUM

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Art. 8

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen

- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken
- d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezettel u.dgl.
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- f) das Aufführen von Strassenmusik
- g) die Ablagerung von Schnee und Eis

² Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat.

³ Als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Wege, Plätze, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Plakatmonopol auf öffentlichem Grund

Art. 9

¹ Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Der Gemeinderat kann Privaten das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund (einschliesslich Bauinstallationen) während einer bestimmten Dauer anzubringen.

Unerlaubtes Plakatieren

Art. 10

¹ An privaten Gebäuden ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Berechtigten verboten.

² Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben.

³ Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entfernt werden.

Littering

Art. 11

Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt. Als Verunreinigung gelten unter anderem auch Spucken, Urinieren, Erbrechen, Wegwerfen von Kaugummis.

Schneeräumung

Art. 12

Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen die Schneeräumung nicht behindern und sind deshalb im Bedarfsfall wegzustellen.

Schnee und Eis

Art. 13

Schnee und Eis auf Dächern ist unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden.

Öffentliche Spielplätze

Art. 14

und Schulareale ¹ Die öffentlichen Spielplätze und Schulareale stehen in erster Linie den schulpflichtigen, ortsansässigen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

² Individuelle Regelungen für die einzelnen Anlagen bleiben vorbehalten.

Campieren

Art. 15

¹ Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.

² Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet sind.

Badeverbot

Art. 16

Der Gemeinderat kann ein Badeverbot anordnen in einem örtlich begrenzten Gebiet am öffentlichen Seeufer.

Sammlungen/
Betteln

Art. 17

¹ Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig.

² Über die Verwendung des Sammelergebnisses hat der Bewilligungsnehmer nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

³ Das Betteln ist verboten.

VI. JUGENDSCHUTZ

Jugendschutz

Art. 18

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

VII. ERSATZVORNAHME, BEWILLIGUNGEN, BUSSE

Ersatzvornahme

Art. 19

¹ Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Bewilligungen

Art. 20

¹ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat zuständige Bewilligungsbehörde.

² Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen. Für Grossanlässe wird ein möglichst frühzeitiger Kontakt empfohlen.

³ Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und

mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Busse, Verwarnung

Art. 21

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs sinngemäss Anwendung.

³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Referendum

Art. 22

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 23

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. April 2014.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni bis 21. Juli 2014.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

1. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 10. Januar 2019

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Februar bis 29. März 2019.

In Kraft ab 1. Juli 2019

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio